

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 130/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Facharztes für Neurologie Dr. Rudolf A. [REDACTED],
F. [REDACTED]weg 22, H. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die H. [REDACTED] Sparkasse,
vertreten durch den Vorstand, A. [REDACTED]platz 3, H. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Halstenberg, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 27. April 1989
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
26. April 1988 - 9 U 208/87 - wird nicht
angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 55.000,-- DM

G r ü n d e :

Grundsätzliche Bedeutung kommt der Sache nicht zu. Das Rechtsmittel hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Unstreitig hat die Beklagte eine schriftliche Darlehenszusage nicht erteilt. Auch mündlich hat sie sich weder gegenüber dem Kläger zur Darlehenshingabe verpflichtet noch bei ihm den Eindruck erweckt, die Finanzierung sei gesichert. Der Kläger ist im Gegenteil von dem Bankangestellten Steinebach - nach dessen vom Berufungsgericht für glaubwürdig erachteten Zeugenaussage - wiederholt gewarnt worden, ohne Vorlage einer schriftlichen Kreditzusage den Kaufvertrag beurkunden zu lassen; diese Feststellung greift auch die Revision nicht an. Ihr Vorbringen beschränkt sich vielmehr auf Äußerungen, die S. [REDACTED] gegenüber dem Verkäufer V. [REDACTED], dessen Anwalt Unverzagt und dem Bankmitarbeiter J. [REDACTED] gemacht haben soll. Der Kläger konnte jedoch, soweit ihm diese Äußerungen überhaupt bekannt geworden sind, aus ihnen nicht den Schluß ziehen, die Beklagte wolle ihm - entgegen den vorher ausgesprochenen Warnungen S. [REDACTED] [REDACTED] - das Risiko eines Kaufvertragsabschlusses ohne Vorliegen einer schriftlichen Darlehenszusage abnehmen. Die Auslegung des Berufungsgerichts, es sei bei diesen Äußerungen nur um die banktechnische Verrechnungsmöglichkeit gegangen, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden; die Rügen einer Verletzung der §§ 286 ZPO, 133, 157 BGB greifen nicht



durch. Auch der Hinweis der Revision auf § 328 BGB muß ebenso erfolglos bleiben wie der Versuch, die Klage auf die Verletzung von Beratungs- und Aufklärungspflichten der Bank zu stützen.

Krohn

Kröner

Halstenberg

Rinne

Wurm